

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit einer betriebswirtschaftlichen Beratung. Zu der Beratungstätigkeit gehören insbesondere die in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführten Tätigkeiten (Dienste).
- (2) Die Beratung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit der Geschäftsführung des Auftraggebers, wobei Einzelheiten und weitergehende Teilaufgaben, die über die in der jeweiligen Auftragsbestätigung beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, in einer Zusatzvereinbarung zu regeln sind.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Die Tätigkeit des Auftragnehmers gliedert sich in Untersuchungen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Berichterstattung.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen. Dem Auftragnehmer ist es ferner gestattet, zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit spezialisierter Kollegen oder anderer Berater oder Freiberufler in Anspruch zu nehmen.

### 3. Ort und Zeit der Tätigkeit

- (1) Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort. Jedoch wird der Auftragnehmer der Geschäftsführung des Auftraggebers nach Abstimmung an dessen Unternehmenssitz zur Verfügung stehen.
- (2) Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Der zeitlich veranschlagte Umfang der in Ziff. 1 beschriebenen Aufgaben wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegeben. Sollte sich im Laufe der Beratungstätigkeit herausstellen, dass Teilaufgaben des gern. Ziff. 1 festgelegten Arbeitsprogramms den in Aussicht genommenen Zeitaufwand übersteigen, ist der Auftragnehmer nach Erkennen des Sachverhalts sofort zur Information des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftraggeber entscheidet sodann über eine etwaige Erweiterung des zeitlichen Umfangs des Auftrages.

### 4. Berichterstattung

- (1) Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber schriftlichen Bericht über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Die Berichterstattung kann nach Wahl des Auftraggebers einmalig oder entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten erfolgen. Äußert sich der Auftraggeber hierzu nicht, erfolgt die Berichterstattung einmalig (Abschlussbericht).
- (2) In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen Abschlussbericht binnen vier Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit für den Auftraggeber schriftlich zu erstatten.

### 5. Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber ein Honorar in der in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannten Höhe.
- (2) Außergewöhnliche Leistungen, wie die Erstellung umfangreicher über die laufende Berichterstattung hinausgehender schriftlicher Gutachten, werden besonders honoriert. Eine besondere Honorierung setzt indes voraus, dass sich die Vertragsparteien über die Honorierungspflicht und die Höhe des Honorars vor Beendigung der Leistung durch den Auftragnehmer geeinigt haben.

### 6. Reisekosten und Spesen

- (1) Reisekosten und Spesen werden dem Auftragnehmer gemäß separater Vereinbarung berechnet.

## 7. Aufwendungen

- (1) Honorare und Kosten für von dem Auftragnehmer hinzugezogene Dritte werden dem Auftragnehmer gegen Vorlage von Rechnung und Zahlungsnachweisen erstattet, sofern der Auftraggeber in jedem Einzelfall in die Hinzuziehung eingewilligt hat und die Abrechnung dieser Fremdleistungen der Üblichkeit entspricht.

## 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, Informationen erteilt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von dem Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer bei Beginn der Tätigkeit einen leitenden Mitarbeiter, der dem Auftragnehmer zur Informationserteilung ständig zur Verfügung steht.
- (4) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung einen möglichst gesonderten Arbeitsplatz im Hause unentgeltlich zur Verfügung. Die Firma gestattet dem Auftragnehmer die unentgeltliche Benutzung der Kommunikationseinrichtungen (Telefon, Internetanschluss, Telefax etc.) für dienstliche Zwecke.

## 9. Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sowohl für Informationen über den Auftraggeber selbst als auch über dessen Geschäftsverbindungen, es sei denn, der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer im Einzelfall ausdrücklich von dieser Schweigepflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Beratungsvertrags hinaus. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter sowie von ihm im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben eingeschaltete Dritte entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen nach Ende des Beratungsvertrags dem Auftraggeber zurückzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten.

## 10. Tätigkeitsbeschränkung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des jeweiligen Beratungsprojektes für kein Unternehmen, das mit dem Auftraggeber in projektbezogener Konkurrenz steht, mittelbar oder unmittelbar tätig zu werden.

## 11. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er sich erkennbar der Hilfe Dritter (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bedienen muss, bzw. nach deren Vorgabe tätig geworden und dadurch ein Schaden entstanden ist.
- (3) Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber bei schuldhafter Verursachung von Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, Schadensersatz.

- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt dieser mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von dem Schaden und von den Anspruch begründenden Umständen, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach einer schriftlichen Ablehnung Klage erhoben worden ist.

## 12. Vertragsdauer

Der Beratungsvertrag beginnt mit Zusendung der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber und endet mit Abschluss der in der entsprechenden Auftragsbestätigung beschriebenen Tätigkeit, ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruchs einer Kündigung bedarf. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 13. Schlussbestimmungen

- (1) Ist eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen nach dem BGB oder anderen Rechtsvorschriften nichtig, so bleiben die übrigen gleichwohl gültig. Die nichtige Vorschrift soll nach treu und Glauben und Zweckmäßigkeit ersetzt werden („Salvatorische Klausel“).
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist Braunschweig.